

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

OPERNRING 1/E/7 A-1010 WIEN TELEFON (0222) 57 36 54 (0)

DURCHWAHI 14

An das Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5

18. Oktober 1983

. Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

WissB 1693/83/MagFi/AO thre Nachricht (Zehl, Datum)

13.462/18-3/83 v 21.9.83

Betrifft:

Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Zu dem uns übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der Landeslehrer teilen wir mit, daß wir die Zusammenfassung aller bisherigen Bestimmungen im Bereich des Landeslehrer-Dienstrechtes in einem eigenen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz begrüßen. Wie bereits verschiedentlich von uns darauf hingewiesen wurde, wird es in Zukunft notwendig sein, bei den Berufsschulen die Unterrichtsorganisation flexibler zu gestalten. Dies könnte beim ganzjährigen Unterricht, um den Unterricht auf die betriebliche Ausbildung besser abzustimmen, manchmal für einen Teil der Lehrzeit so erfolgen, daß der Unterricht zB in Form eines Blockunterrichtes durchgeführt wird. Wir glauben daher, daß der Schulverwaltung auch im Dienstrecht der Lehrer ein entsprechender Spielraum eingeräumt werden müßte, weshalb wir eine entsprechende analoge Regelung des § 52 Abs 5 des vorliegenden Entwurfes auch für Lehrer an ganzjährigen Berufsschulen vorschlagen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Nachrichtlich an:

Präsidium des Nationalrates (25-f)

alle Landeskammern (2-fach)

alle Bundessektionen (2-fach)

Sp-Abteilung

Herrn Gen-Sekr DDr Kehrer

Herrn Gen-Sekr Dr Wakolbinger

Präsidialabteilung

RGp-Abteilung

Presseabteilung

Herrn Gen-Sekr-Stv Dr Reiger (12-f)

Betrifft GESETZENTWUR ZI. -GE/1983 Datum: 25.0KT. 1983 Verteilt 11-02 Frumer